

Update Umweltrecht – Gesetzgebung

Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler*

Berichtszeitraum: 08.12.2021 bis 10.01.2022

Im Berichtszeitraum nahm das neue Bundeskabinett seine Arbeit auf. Bislang sind noch keine neuen Gesetzesinitiativen ersichtlich, welche in dieser Anfangsphase der neuen Bundesregierung auf den Weg gebracht wurden. Nachdem unser vorangegangenes Update den neuen Koalitionsvertrag umfassend thematisierte,¹ setzt sich diese Ausgabe deshalb mit den gesetzlichen Bestimmungen auseinander, welche mit Beginn des neuen Jahres 2022 in Kraft treten (1.). Daneben wurde noch im November 2021 eine Änderung der Förderrichtlinie Umweltbonus auf den Weg gebracht, welche eine Verlängerung der Innovationsprämie für Elektrofahrzeuge vorsieht (2.). Des Weiteren trat am 01.12.2021 die novellierte TA-Luft in Kraft, welche zuvor zwanzig Jahre unverändert blieb und nun die zwischenzeitlich gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den aktuellen Stand der Technik übertragen soll (3.). Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren (4.).

1. Neu in Kraft tretende Gesetze ab dem 01.01.2022

Mit Beginn des Jahres 2022 traten einige gesetzliche Neuregelungen in Kraft. Dies betrifft insbesondere klimaschutzrelevante Bestimmungen, aber auch Vorgaben aus der Kreislaufwirtschaft.

Seit dem 1. Januar **steigt der CO₂-Preis** nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) stufenweise an. Mit dem BEHG wurde ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt. Dies geschah, da der Bundesrat 2019 wegen steuergesetzlicher Regelungen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030² den Vermittlungsausschuss angerufen hatte. Im Rahmen dieses Vermittlungsverfahrens hatten sich Bundestag und Bundesrat auf eine Erhöhung der Zertifikatspreise verständigt.³ Am 1. Januar 2022 stieg nun der Emissionszertifikatspreis von 25 Euro im Jahr 2021 auf 30 Euro pro Tonne CO₂ für 2022. Bis 2025 steigt der Preis schrittweise auf 55 Euro pro Tonne CO₂. Für das Jahr 2026 soll ein Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro gelten. Die hierdurch entstehenden Kosten können durch die Unternehmen an die Verbraucher weitergegeben werden.

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

¹ Abrufbar unter: https://www.bbqundpartner.de/wp-content/uploads/2021/12/Update-Umweltrecht-12-2021_.pdf (07.01.2022, 15:14).

² Abrufbar unter: <https://www.bmu.de/publikation/klimaschutzprogramm-2030> (06.01.22, 13:53).

³ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw41-de-brennstoffemissionshandelsgesetz-795992> (06.01.22, 13:50).

Im Jahr 2022 **sinkt die EEG-Umlage** zur Förderung des Ökostroms auf 3,723 Cent je Kilowattstunde von bislang 6,5 Cent. Dies entspricht einer Reduzierung von etwa 43 %. Gemäß § 60 EEG 2021 haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom eine EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Darüber hinaus besteht gem. § 61 EEG 2021 eine Umlagepflicht für die Eigenversorgung und sonstigen Letztverbrauch. Laut dem ehemaligen Wirtschaftsminister *Altmaier* liege die EEG-Umlage im Jahr 2022 damit auf dem niedrigsten Stand seit zehn Jahren.⁴ Er erklärte, dass die starke Absenkung der Umlage 2022 im Vergleich zu den Vorjahren im Kern auf die Entwicklung der Strombörsenpreise und auf die Bundeszuschüsse zurückzuführen sei. Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung des EEG (EEV) verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen. Laut der für die Überwachung verantwortlichen Bundesnetzagentur würden die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2022 mit einem Netto-Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Höhe von 8,2 GW rechnen.⁵ Ein Großteil des Netto-Zubaus werde erneut durch Solaranlagen getrieben. Für den Zubau der Windenergie an Land erwarte man eine leichte Erholung, so dass das Zubauziel im EEG für 2022 nach den Erwartungen der Übertragungsnetzbetreiber nur knapp unterschritten werde.

Ab 2022 ist das **Töten von geschlüpften sogenannten „Eintagsküken“ verboten**. Dies ergibt sich nunmehr aus § 4c Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Mit dem Verbot soll unter anderem dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.06.2019⁶ Rechnung getragen werden. Es entschied, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund i.S.v. § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien sei.⁷ Bis zur Fertigstellung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei habe eine Fortsetzung der bisherigen Praxis bis dahin aber noch auf einem vernünftigen Grund beruht.⁸ Zum 01.01.2024 tritt zudem in § 4c TierSchG ein dritter Absatz in Kraft, welcher das Töten auch von Hühnerembryonen im Ei nach dem sechsten Bebrütungstag untersagt. Bis zu diesem Zeitpunkt sei nach dem bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hühnerembryo noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden.⁹

Im Bereich des Kreislaufwirtschaftsrechts ergeben sich im Jahr 2022 zwei Neuerungen: Zum einen sieht § 5 Abs. 2 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vor, dass seit dem 1. Januar **in Supermärkten keine Plastiktüten mehr** angeboten werden dürfen. Das Verbot betrifft Kunststofftragetaschen mit oder ohne Tragegriff und einer Wandstärke von 15 bis 49 Mikrometern. Ausgenommen von dem Verbot sind besonders stabile Mehrweg-Tüten sowie die sogenannten „Hemdchentüten“, dünne Plastikbeutel, die typischerweise in der Obst- und Gemüseabteilung erhältlich sind.

Das neue Jahr sieht auch eine Neuregelung des bestehenden Pfandsystems vor. Am 1. Januar trat eine **erweiterte Pfandpflicht für Plastikflaschen und Getränkedosen** in Kraft. In Zukunft werden gemäß § 31 Abs. 4 VerpackG sämtliche Getränkedosen und Einwegflaschen aus Kunststoff mit 25 Cent Pfand belegt. Bei Getränkeverpackungen von

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eeg-umlage-1754214> (06.01.22, 15:05).

⁵ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20211015_EEGUmlage.html (06.01.2022, 15:17).

⁶ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 - 3 C 28.16.

⁷ <https://www.bverwg.de/pm/2019/47> (06.01.2022, 15:36).

⁸ Siehe auch: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kuekentoeten-wird-verboten-1841098> (06.01.2022, 15:40).

⁹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kuekentoeten-wird-verboten-1841098> (06.01.2022, 15:40).

Milch, Milchmodrigen und Milcherzeugnissen gilt eine Übergangsfrist bis 2024. Restbestände von Dosen und Flaschen ohne Pfand dürfen gemäß § 38 Abs. 7 VerpackG bis zum 01.06.2022 verkauft werden.

Die ab dem 1. Januar geltende Fassung des ElektroG erweitert die **Rücknahmepflicht von Vertreibern für Elektrogeräte auch auf Supermärkte**. Die sich aus § 17 Abs. 1 Satz 1 ElektroG ergebende unentgeltliche Rücknahmepflicht gilt zukünftig auch für Vertreter von Lebensmitteln mit einer Ladenfläche von mehr als 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Beträgt die äußere Abmessung des zurückzugebenden Altgeräts an keiner Stelle mehr als 25 Zentimeter (beispielsweise Smartphones), so darf die Rücknahme nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden. Nach § 46 Abs. 5 ElektroG bleibt den zukünftig neu verpflichteten Geschäften bis zum Ablauf des 30.06.2022 Zeit, geeignete Rücknahmestellen einzurichten.

Am 01.01.2022 trat zudem die **neue bundesweite Ladesäulenverordnung (LSV)** in Kraft. Die ihr zugrundeliegende zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung setzt einen Beschluss der Konzentrierten Aktion Mobilität vom 08.09.2020 sowie eine Vorgabe im Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung vom November 2019 um.¹⁰ Ziel der Änderungsverordnung ist der Aufbau und Betrieb einer bedarfsgerechten, nutzerfreundlichen und interoperablen Ladeinfrastruktur mit einheitlichem Bezahlssystem. Gemäß § 4 Nr. 2 LSV müssen die Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglichen und einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems anbieten. Die Anbieter haben bis Juni 2023 Zeit, Ladesäulen zu entwickeln und zuzulassen, die den neuen Anforderungen entsprechen. Bestehende Ladesäulen müssen jedoch nicht nachgerüstet werden.

2. Verlängerung des Umweltbonus‘ für Elektrofahrzeuge

Am Jahresende 2021 verlängerte das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) unter dem neuen Minister *Habeck* die aktuelle Innovationsprämie für Elektrofahrzeuge um ein weiteres Jahr. Dies sieht eine Änderung der Förderrichtlinie Umweltbonus vom 24.11.2021 vor.¹¹ Käufer von rein elektrisch betriebenen Elektrofahrzeugen erhalten demnach weiterhin bis zu 9.000 Euro Förderung. Plug-In-Hybride werden mit maximal 6.750 Euro gefördert.

Habeck machte jedoch deutlich, dass man die Förderung ab 2023 stärker auf den Klimaschutz ausrichten wolle: „Wir werden in Zukunft bei der Förderung ehrgeiziger, um der Elektromobilität weiteren Schub zu verleihen und den Klimaschutz zu stärken. Dazu werden wir die Förderung neu ausrichten.“¹² So sollen ab nächstem Jahr nur noch Elektrofahrzeuge gefördert werden, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt

¹⁰ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/novelle-ladesaeulenverordnung-1913026> (06.01.2022, 17:13).

¹¹ Abrufbar unter: https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aenderung-der-richtlinie-foerderung-des-absatzes-von-elektrisch-betriebenen-fahrzeugen.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (07.01.2022, 14:42).

¹² <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/12/20211213-habeck-verlangert-innovationspramie-fur-e-autos-bis-ende-2022-habeck-danach-richten-wir-die-foerderung-noch-starker-auf-klimaschutz-aus.html> (07.01.2022, 14:45).

haben. Dieser soll über den elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert werden.

3. Novellierung der TA Luft

Das Bundeskabinett beschloss am 23.06.2021 die mehr als 550 Seiten umfassende Neufassung der TA Luft mit den Maßgaben des Bundesrates vom 28.05.2021.¹³ Die neue Fassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht¹⁴ und trat am 01.12.2021 in Kraft.¹⁵

Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie legt den geltenden Stand der Technik fest und konkretisiert die Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Die letzte Aktualisierung der TA Luft geschah im Jahr 2002 und liegt damit nahezu 20 Jahre zurück, sodass nunmehr ein hoher Anpassungsbedarf an den fortgeschrittenen Stand der Technik bestand.

Mit der Novelle wurden mehrere Regelungen aus dem EU-Recht in nationales Recht umgesetzt. Dies betrifft unter anderem Vorsorgeanforderungen, die in Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission zu Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) auf der Grundlage der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) enthalten sind.

Einige bislang noch nicht umfasste Anlagentypen wurden neu in den Anwendungsbereich der TA Luft aufgenommen. So haben neben Biogasanlagen (welche andere Substrate als Abfallstoffe oder Gülle einsetzen)¹⁶ zukünftig unter anderem auch Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (zum Beispiel Holzpellets und Holzbriketts)¹⁷ den Vorgaben der TA Luft zu entsprechen.

Die in der TA Luft 2002 noch als Zielwerte vorgegebenen Anforderungen für keimzellmutagene Stoffe, werden nun als Emissionswerte formuliert. Für reproduktionstoxische Stoffe soll mit der Einführung eines allgemeinen Emissionswerts eine vollzugstaugliche Anforderung nach dem Stand der Technik geschaffen werden.¹⁸ Anlagen, welche umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, sind durch die Novellierung der TA Luft erstmals dazu verpflichtet, zur Emissionsminderung Maßnahmen zu treffen.

Anpassungen wurden auch im Hinblick auf Luftschadstoffe wie Feinstaub und Stickstoffoxide vorgenommen. Mit der Aufnahme eines Immissionswerts für PM_{2,5} von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ werden Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt. Ergänzt wurde zudem eine Regelung für PM₁₀. Gesamtstaub wird weiterhin mit einem Massenstrom von 0,20

¹³ Siehe Update Umweltrecht – Gesetzgebung 07/2021 – abrufbar unter: https://www.bbgundpartner.de/wp-content/uploads/2021/12/Update_Umweltrecht_07-2021.pdf (06.01.2022, 17:58).

¹⁴ Der Referentenentwurf ist abrufbar unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ta_luft_neu/Entwurf/ta_luft_neu_refe_bf.pdf (07.01.2022, 14:24).

¹⁵ <https://www.bmu.de/gesetz/kabinettsbeschluss-zur-neufassung-der-ersten-allgemeinen-verwaltungsvorschrift-zum-bundes-immissionsschutzgesetz-technischen-anleitung-zur-reinhaltung-der-luft> (06.01.2022, 17:51).

¹⁶ Neu eingefügt unter Nrn. 5.4.1.15 und 5.4.1.16.

¹⁷ Neu eingefügt unter Nr. 5.4.6.4.

¹⁸ Kabinettsbeschluss zur Neufassung der TA Luft vom 14.09.2021, S. 489.

kg/h und 20 mg/m³ begrenzt. Für große Einzelquellen mit einem Massenstrom von 0,4 kg/h und mehr wurde ein Emissionswert für Staub von 10 mg/m³ aufgenommen.¹⁹

Die Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen wurden angepasst. Neben der erstmaligen Aufnahme von Benzo[a]pyren (als Leitkomponente für Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe – PAK), Dioxine, Furane sowie polychlorierte Biphenyle (PCB) in die Liste der gesundheitsschädlichen Stoffe wurden auch Grenzwerte für die Schadstoffdeposition in die TA Luft eingefügt.²⁰

Neue Anforderungen ergeben sich auch für Betreiber von Tierhaltungsanlagen. Hier sieht die TA Luft verschärfte Filtervorgaben für Abluft vor, welche die Emission von Ammoniak und Feinstaub betreffen. Vorgesehen ist erstmals die verpflichtende Abluftreinigung in neuen Anlagen mit Zwangslüftung für Schweine ab 2.000 Tierplätzen für Mastschweine sowie 750 Tierplätzen für Sauen und ab 40.000 Tierplätzen für Geflügel.²¹ Bestandsanlagen müssen innerhalb von fünf Jahren nachgerüstet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig ist. Für neue, im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftige Anlagen, wird die Abluftreinigung nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es gilt gleichwohl die Anforderung, dass die Ammoniakemissionen im Stall um 40 % zu mindern sind.

Erstmals aufgenommen wurden Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Als Grundlage dient hier die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), welche bislang von den Bundesländern im Vollzug angewendet wurde. Da sich in den einzelnen Ländern abweichende Verwaltungspraxen herausgebildet hatten, sollen durch die Aufnahme der GIRL als Anhang 7 in die TA Luft nun bundesweit vereinheitlichte Anforderungen geschaffen werden.²²

Die Neufassung der TA Luft sieht vor, dass Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der alten TA Luft zu Ende geführt werden, wenn der Vorhabenträger vor dem Inkrafttreten der neuen TA Luft am 01.12.2021 einen vollständigen Genehmigungsantrag gestellt hatte.

Daneben bestehen weitere spezifische Übergangsregelungen, welche auch bestehende Anlagen betreffen. Auch diese Anlagen sollen in Zukunft an den Stand der Technik und damit an das Emissionsniveau von Neuanlagen herangeführt werden. Auch ergeben sich Auswirkungen für Betreiber von Anlagen, die nun erstmalig von der TA Luft umfasst sind. Zur Wahrung der Anforderungen nach der neuen TA Luft können nach Ablauf der Übergangsfristen nachträgliche Anordnungen von den zuständigen Behörden ergehen oder Änderungsgenehmigungen erforderlich sein.

4. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Verordnung der Bundesregierung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und

¹⁹ Kabinettsbeschluss zur Neufassung der TA Luft vom 14.09.2021, S. 483.

²⁰ Kabinettsbeschluss zur Neufassung der TA Luft vom 14.09.2021, S. 473.

²¹ Kabinettsbeschluss zur Neufassung der TA Luft vom 14.09.2021, S. 534.

²² Kabinettsbeschluss zur Neufassung der TA Luft vom 14.09.2021, S. 465.

zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMEL vom 02.12.2021, BGBl. I Nr. 82 vom 07.12.2021, S. 5126

- > Siebte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung vom 17.12.2021, BGBl. I Nr. 85 vom 23.11.2021, S. 5231
- > Umweltbundesamt, Studie: Förderung einer hochwertigen Verwertung von Kunststoffen aus Abbruchabfällen sowie der Stärkung des Rezyklateinsatzes in Bauprodukten im Sinne der europäischen Kunststoffstrategie²³

²³ Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/foerderung-einer-hochwertigen-verwertung-von>
(10.01.2022, 09:32).
Seite 6 von 6